

Besondere Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für die Zulässigkeit von zusätzlichen Kreditforderungen

Allgemeines

1. Gegenstand dieser Besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: Besondere Geschäftsbedingungen ACC) der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: Bank) für die Zulässigkeit von zusätzlichen Kreditforderungen ist die Nutzungsmöglichkeit von Kreditforderungen, deren Schuldner nicht mehr notenbankfähig im Sinne von Abschnitt V Nr. 10 Abs. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: AGB/BBk) sind, am 7. April 2020 aber noch notenbankfähig waren (im Folgenden: Additional Credit Claims – kurz: ACC), bei der Bank durch geldpolitische Geschäftspartner im Sinne des Abschnitts V. Nr. 1 AGB/BBk (im Folgenden: Geschäftspartner) zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtskrediten.

2. Soweit in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen ACC nichts Anderes geregelt ist gelten die AGB/BBk in ihrer jeweils anzuwendenden Fassung sowie die Besonderen Bedingungen für die Bonitätsbeurteilung von Sicherheiten, die nicht von der EZB im Sicherheitenverzeichnis nach Abschnitt V Nr. 3 Abs. 1 AGB/BBk veröffentlicht sind (im Folgenden: Bonitäts-Bedingungen).

3. Ferner gelten bei der Stellung von ACC als Sicherheit die „Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Einreichung von Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten in MACCs“ sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „Bundesbank ExtraNet“.

Zulässige ACC

4. Abweichend von Abschnitt V Nummer 10 Abs. 4 AGB/BBk i.V.m. Nr. 2 Abs. 1 der Bonitäts-Bedingungen dürfen ab 12. Oktober 2020 bis 30. Juni 2022 ACC zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtskrediten unter den in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen ACC geregelten Voraussetzungen genutzt werden.

5. ACC müssen alle nicht bonitätsbezogenen Voraussetzungen gem. Abschnitt V AGB/BBk erfüllen. Die Schuldner von ACC müssen am 7. April 2020 die materiellen Bonitätsanforderungen gem. Nr. 2 Abs. 1 der Bonitäts-Bedingungen erfüllt haben und dies muss über ein zulässiges Bonitätsbeurteilungsverfahren im Sinne von Nr. 7 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen ACC festgestellt worden sein. Ferner muss die jeweils aktuelle auf einen Einjahreszeitraum bezogene maximale Ausfallwahrscheinlichkeit eines Schuldners eines ACC mehr als 0,4% und höchstens 1,5% (entsprechend den Credit Quality Steps (CQS) 4 und 5 der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems bzw.

einem Rating für langfristige Verbindlichkeiten von „BB+“ und „BB“ von Fitch und S&P, „BBH“ und „BB“ von DBRS und „Ba1“ und „Ba2“ von Moody's) betragen.

6. Abweichend von Abschnitt V Nr. 10 Abs. 1 S. 1, 4 und 5 sowie Nr. 13 Abs. 4 AGB/BBk sind ACC nur zulässig, wenn auf den (i) Kreditgeber, (ii) Schuldner (einschließlich der weiteren Gesamtschuldner), (iii) die ACC sowie die Sicherungsabtretung im Sinne von Abschn. V Nr. 9 (1) AGB/BBk ausschließlich deutsches Recht anwendbar ist. Eine Hereinnahme von ACC gem. Abschn. V Nr. 13 Abs. 4 AGB/BBk (grenzüberschreitende Nutzung) ist nicht zulässig.

Zulässige Bonitätsbeurteilungsverfahren

7. Abweichend von Nr. 3 Abs. 1 der Bonitäts-Bedingungen sind zulässige Bonitätsbeurteilungsverfahren für ACC externe Ratingagenturen sowie das Interne Bonitätsanalyseverfahren der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: ICAS BBk) gem. Nr. 3 Abs. 1 a) und b) der Bonitäts-Bedingungen.

8. Wenn ein Geschäftspartner als Bonitätsanalyseverfahren ein eigenes Internes Ratingverfahren gem. Nr. 3 Abs. 1 c) der Bonitäts-Bedingungen nutzt, kann er entsprechend Nr. 3 Abs. 2, Nr. 5 Abs. 1 und 2 der Bonitäts-Bedingungen – ausschließlich für die Einreichung von ACC – die Nutzung weiterer gem. Nr. 7 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen ACC zulässiger Bonitätsbeurteilungsverfahren auf Vordruck bei der Bank beantragen.

Bewertung der ACC

9. Abweichend von Abschnitt V Nr. 4 Abs. 7 AGB/BBk gelten unabhängig von der Art der Verzinsung für ACC die folgenden Abschläge vom ausstehenden Kapitalbetrag:

Restlaufzeit in Jahren	CQS 4	CQS 5
[0, 1)	41	52
[1, 3)	56	63
[3, 5)	68	72
[5, 7)	77	79
[7, 10)	85	86
[10, 15)	90	91
[15, 20)	92	92
>20	92	93

Führung der Bestände, jährliche Verfahrensprüfung und stichprobenweise Prüfung

10. Abschnitt V Nr. 4 Abs. 8 AGB/BBk gilt mit der Maßgabe, dass ACC ausschließlich in einem separaten in MACCs geführten Kreditforderungspool mit der Pool-ID „401“ gebucht werden. Die Bank schreibt den Beleihungswert der eingereichten ACC dem Sicherheitenkonto des Geschäftspartners gut. Eingereichte ACC gegenüber Schuldnern, deren auf einen Einjahreszeitraum bezogene maximale Ausfallwahrscheinlichkeit mehr als 1,5% beträgt, werden mit einem Beleihungswert von „Null“ geführt und sind binnen sieben Geschäftstagen zurückzunehmen. Beträgt die auf einen Einjahreszeitraum bezogene maximale Ausfallwahrscheinlichkeit eines Schuldners eines ACC 0,4% oder weniger, werden die gegen diesen Schuldner gerichteten ACC ebenfalls mit einem Beleihungswert von „Null“ geführt; diese Kreditforderungen können nach Rücknahme aus dem Kreditforderungspool „401“ nach Maßgabe des Abschnitts V Nr. 9 ff. AGB/BBk neu eingereicht werden.

11. Abschnitt V Nr. 11 Abs. 3 und 6 AGB/BBk gelten mit der Maßgabe, dass die Bank ACC, die sich am ersten Geschäftstag nach dem 30. Juni 2022 noch im Sicherheitenbestand des Geschäftspartners bei der Bank befinden, mit einem Beleihungswert von „Null“ führen wird. Diese ACC sind binnen sieben Geschäftstagen nach dem 30. Juni 2022 zurückzunehmen.

12. Abschnitt V Nr. 11 Abs. 1 AGB/BBk gilt mit der Maßgabe, dass der Geschäftspartner für ACC eine separate stichprobenweise Prüfung durchführen lassen und die Bank hierüber auf Vordruck der Bank informieren wird. Zusätzlich wird der Geschäftspartner vierteljährlich separat eine verbindliche Zusicherung über den Bestand der ACC auf Vordruck der Bank abgeben.

13. Abschnitt V Nr. 3 Abs. 7 und 8 der AGB/BBk gelten mit der Maßgabe, dass ein Geschäftspartner der Bank auch dann eine Vertragsstrafe schuldet, wenn er seinen Verpflichtungen aus diesen Besonderen Bedingungen ACC aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachkommt und/oder von ihm eingereichte ACC den Anforderungen nach diesen Besonderen Bedingungen ACC nicht genügen oder er in Bezug auf vom ihm eingereichte ACC falsche Informationen zur Verfügung stellt und/oder geschuldete Informationen nicht mitgeteilt hat und dadurch das Kreditrisiko der Bank erhöht wurde.

Schlussbestimmungen

14. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen ACC sowie etwaige Änderungen einschließlich einer Aufhebung dieser Besonderen Geschäftsbedingungen ACC werden durch Rundschreiben, deren Versand auch als PDF-Datei per E-Mail erfolgen darf, an die Teilnehmer bekannt gegeben. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen ACC gelten mit der Einreichung von Forderungen gem. Nr. 4 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen ACC, spätestens jedoch vier Wochen nach Absendung des Rundschreibens zur Bekanntgabe der

Besonderen Geschäftsbedingungen ACC als vereinbart. Dies gilt entsprechend für Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen ACC.

15. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen ACC unterliegen deutschem Recht.

16. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich zwischen der Bank und den Geschäftspartnern im Zusammenhang mit der Nutzung von ACC ergeben, ist Frankfurt am Main.

17. Sollte eine Bestimmung dieser Besonderen Geschäftsbedingungen ACC unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.